



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
H. Speckbacher

Telefon
089 2306-2205

Telefax
089 2306-2802

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-4/667 S; 4.8.2015

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/21 – P 1400 – 2/10

Datum
7. September 2015

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl
vom 30. Juli 2015
betreffend Führungskräfte des Freistaats und Lobbyismus**

Anlagen: Abdruck dieses Schreibens (4fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 30. Juli 2015 betreffend Führungskräfte des Freistaats und Lobbyismus wird im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien und der Bayerischen Staatskanzlei wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche ehemaligen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung seit 2000 nach Ihrer Tätigkeit in der Exekutive in die freie Wirtschaft wechselten bzw. Beratertätigkeiten aufnahmen, die mindestens eine Nähe zu Lobbyismustätigkeiten erkennen ließen, aufgeschlüsselt nach:

a. den einzelnen Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung,

- b. der Art der jeweiligen Tätigkeit und
- c. der Höhe der dafür bezahlten Vergütung?

Antwort:

Soweit ehemalige Mitglieder der Staatsregierung Versorgungsbezüge erhalten, müssen diese die Höhe eines Erwerbseinkommens wegen der Möglichkeit der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge mitteilen. Aus diesen Informationen lassen sich jedoch nicht die vom Fragesteller erbetenen konkreten Auskünfte erschließen.

Abgesehen davon ist eine Klassifizierung von Tätigkeiten als „Beratertätigkeiten“, wie in der Anfrage konkret erbeten, nicht möglich; ebenfalls kann weder bei Tätigkeiten in der freien Wirtschaft noch bei Beratertätigkeiten danach unterschieden werden, ob diese „mindestens eine Nähe zu Lobbyismustätigkeiten“ aufweisen. Es gibt keine Legaldefinition für diese Begriffe, und selbst im allgemeinen Sprachgebrauch werden sie mit unterschiedlichem Sinngehalt verwendet.

Frage 2:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele Führungskräfte (ab Besoldungsgruppe A 16 bzw. über Entgeltgruppe EG 15) seit 2000 vor Eintritt der Regelaltersrente ihre Tätigkeit bzw. ihren Dienst beim Freistaat beendeten, aufgeschlüsselt nach:

- a. der Anzahl entsprechender Führungskräfte in den einzelnen Jahren, den einzelnen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen und
- b. dem jeweiligen Grund für die frühzeitige Beendigung des Dienstes (gesundheitliche Gründe, Entlassung / Kündigung usw.)?

Antwort:

Die Zahl der Ruhestandseintritte von Führungskräften seit dem Jahr 2000 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht. Ein vorzeitiger Ruhestandseintritt, also vor Erreichen der Regelaltersgrenze, erfolgt entweder auf Antrag (we-

gen Erreichen der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze oder wegen Schwerbehinderung) oder aufgrund Dienstunfähigkeit.

Eine Ausweisung der einzelnen Gründe bei den einzelnen Besoldungsgruppen ist aus personalakten- und datenschutzrechtlichen Gründen (kleinteilige Auflistung und damit Rückverfolgbarkeit zu einzelnen Personen) nicht möglich. Aus diesen Gründen wurden auch die einzelnen Besoldungsgruppen nach der entsprechenden Besoldungsordnung zusammengefasst. Die Besoldungsordnungen HS und W können aufgrund sehr kleiner Einzelwerte und der damit verbundenen Rückverfolgbarkeit nicht ausgegeben werden.

	A16	B2 bis B9	C2 bis C4	R2 bis R8
2000	116	61	123	88
davon vorzeitig	59	29	52	55
2001	73	56	128	69
davon vorzeitig	39	17	45	31
2002	100	38	147	68
davon vorzeitig	41	15	39	26
2003	106	40	125	70
davon vorzeitig	30	6	21	17
2004	123	64	148	82
davon vorzeitig	30	12	25	17
2005	125	61	192	76
davon vorzeitig	9	6	20	14
2006	124	58	187	73
davon vorzeitig	13	8	8	9
2007	112	58	191	65
davon vorzeitig	17	5	15	<5
2008	111	74	204	101
davon vorzeitig	15	8	14	8
2009	114	41	191	78
davon vorzeitig	17	<5	12	9
2010	89	51	156	69
davon vorzeitig	9	9	10	8
2011	109	44	140	60
davon vorzeitig	16	<5	10	6
2012	83	49	124	52
davon vorzeitig	19	7	15	8
2013	90	43	125	65
davon vorzeitig	21	10	13	14
2014	81	42	134	62
davon vorzeitig	21	12	13	5

Weitere Beendigungsgründe für die Dienstverhältnisse sind maschinell nicht auswertbar. In der Bezügedatenbank sind zwar erstmals für das Jahr 2004 die Austritte aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern hinterlegt. Allerdings werden hiervon auch Fälle erfasst (u.a. mehrere Zeitverträge, Versetzungen und Übernahme eines Arbeitnehmers in das Beamtenverhältnis), die keine Beendigungen im Sinne der Anfrage sind. Eine belastbare Datenbasis kann daher maschinell nicht gewonnen werden.

Frage 3:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie viele dieser unter Nr. 2 genannten ehemaligen Führungskräfte nach Beendigung Ihrer Tätigkeit beim Freistaat eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft, als Berater bzw. als Vertreter von Lobbyorganisationen aufgenommen haben, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Führungskräften und
- b. der Art der sich anschließenden Tätigkeit?

Antwort:

Die aus dem Dienst zum Freistaat Bayern ausgeschiedenen Beamten müssen ihren früheren Dienstherrn grundsätzlich nicht über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit informieren. Lediglich in den Fällen, in denen Ruhestandsbeamte mit Versorgungsbezügen eine Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben, muss die Beschäftigung einschließlich der Art der Tätigkeit angezeigt werden, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses in Zusammenhang steht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Diese Anzeigepflicht besteht im Regelfall für die Dauer von drei Jahren. In Ausnahmefällen gilt eine Anzeigepflicht für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Für darüber hinausgehende Zeiten können den ehemaligen Beamten aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Anzeigepflichten mehr auferlegt werden. Aus den vorgenannten Gründen müssen Ruhestandsbeamte somit in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht anzeigen.

Bei Versorgungsempfängern erhalten die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stellen Informationen über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit dies für die Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die Versorgung von Bedeutung ist. Diese Auskünfte beziehen sich – wie bei den ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung – auf die Höhe des Erwerbseinkommens und nicht auf die Art der Tätigkeit.

Für Beschäftigte, die aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind, besteht insoweit generell keine Anzeigepflicht. Gleiches gilt auch für ehemalige Arbeitnehmer. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlöschen grundsätzlich alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

Vor diesem Hintergrund kann die Art der Tätigkeiten, die von Beschäftigten nach Beendigung des Beamten- bzw. Arbeitsverhältnisses aufgenommen worden sind, nicht genannt werden. Die Namen der einzelnen Führungskräfte dürfen zudem schon aus personalaktenrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

Frage 4:

In wie vielen Fällen nutzten in den Legislaturperioden seit 2003 ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags bzw. ehemalige Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung ihre früheren Kontakte, um eigene Anliegen gegenüber Vertreterinnen bzw. Vertretern der einzelnen Ministerien vorzubringen, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen ehemaligen Mitgliedern des Landtags bzw. der Staatsregierung,
- b. den Behörden bzw. Ministeriumsvertretern, mit denen Kontakt gesucht wurde und
- c. den Themen dieser jeweiligen Kontaktaufnahmen?

Antwort:

In den Ministerien werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt über ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags bzw. der Bayerischen

Staatsregierung, die dort Anliegen vortragen; derartige „Register“ zu führen wäre ohnehin rechtlich höchst problematisch. Zwar könnten sich aus Einzelvorgängen evtl. derartige Informationen ergeben; eine solche Aktensichtung über den geforderten Zeitraum von 12 Jahren ist personell aber nicht darstellbar.

Frage 5:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche ehemaligen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung für Staaten als Berater o.ä. tätig wurden oder tätig sind, die keine demokratischen Staaten sind?

Antwort:

Der Bayerischen Staatsregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Frage 6:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche ehemaligen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung für Unternehmen tätig waren oder tätig sind, die zur Zeit des jeweiligen Engagements gegen geltende Compliance-Regeln verstoßen haben?

Antwort:

Auch insoweit liegen der Bayerischen Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird ebenfalls hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder, MdL